

II-441 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

X. Gesetzgebungsperiode

31.7.1964

149/A.B.A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 166/J

des Bundesministers für Finanzen Dr. S c h m i t z
auf die Anfrage der Abgeordneten L i b a l und Genossen,
betreffend die Erhöhung der Pensionen der Altpensionisten der Donau-
Dampfschiffahrts-Gesellschaft.

-.-.-

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Libal und Genossen, be-
treffend die Erhöhung der Pensionen der Altpensionisten der Donau-
Dampfschiffahrtsgesellschaft, vom 17. Juli d.J., Zl. 166/J, beehre ich
mich mitzuteilen:

Die Dienstnehmer der DDSG haben auf Grund eines Pensionsstatuts An-
spruch auf eine Pension von dieser Gesellschaft. Besteht daneben auch noch
ein Pensionsanspruch nach dem ASVG., so trägt die DDSG nur die Differenz
zwischen der ASVG.-Pension und der höheren Pension der Gesellschaft. In-
folge ihrer schwierigen wirtschaftlichen Situation nach dem Ende des
zweiten Weltkrieges war die DDSG nicht in der Lage, aus ihren Mitteln für
solche Pensionszahlungen aufzukommen. Das Bundesministerium für Finanzen
musste daher wiederholt im Wege von Darlehen Mittel für Pensionszahlungen
zur Verfügung stellen. Im Jahre 1958 wurden die Leistungen an die Pensioni-
sten der DDSG auf eine neue Grundlage gestellt, da das Bundesministerium
für Finanzen der genannten Gesellschaft im Hinblick auf die künftige
Rekonstruktion der DDSG zusicherte, die für die Pensionszahlungen an die
bis zum 31. Dezember 1958 in den Ruhestand getretenen Dienstnehmer der DDSG
(Altpensionisten) erforderlichen Beträge in Form von Darlehen zur Verfügung
zu stellen. Das Bundesministerium für Finanzen erklärte sich damals mit
einer Neuberechnung und einer damit verbundenen Nachziehung der Pensionen
einverstanden, während es die DDSG übernahm, die Pensionen für die nach
dem 31. Dezember 1958 in den Ruhestand getretenen Dienstnehmer (Neupension-
isten) aus eigenem zu tragen. Durch die im Dezember 1961 vorgenommene Re-
konstruktion der DDSG wurde zwar diese Zusicherung des Bundesministeriums
für Finanzen gegenstandslos, doch war das Bundesministerium für Finanzen
genötigt, neben anderen Zuschüssen an die genannte Gesellschaft auch die
Pensionszuschüsse für die Altpensionisten weiterhin zu leisten. Dies ge-
schah im Jahre 1962 durch eine weitere Darlehensgewährung und ab dem
Jahre 1963 durch Gewährung von Zuschüssen für Pensionszahlungen.

149/A.B.
zu 166/J

- 2 -

Der Pensionistenverein der DDSG und der Herr Vizekanzler haben Forderungen auf Erhöhung der Pensionen der Altpensionisten an die DDSG herangetragen. Über diesen Gegenstand fand im Bundesministerium für Finanzen eine Besprechung statt, an welcher Vertreter der DDSG, des Pensionistenvereines der DDSG und der Gewerkschaft der Transportarbeiter teilnahmen. Als Ergebnis dieser Besprechung verzichtete das Bundesministerium für Finanzen auf Vornahme einer Kürzung der Pensionszuschüsse im Hinblick auf die durch die 13. Novelle zum ASVG. sich ergebende Erhöhung der ASVG.-Pensionen. Ausserdem wurde den sogenannten Administrativ-Pensionisten (d.s. Pensionisten, die nicht über ein anderweitiges Einkommen oder Vermögen verfügen und bereits vor dem 1.1.1960 Pensionsempfänger waren) mit Wirkung ab 1. Jänner 1964 eine Erhöhung der Pensionen im Ausmass von 6 % zugestanden.

Ich möchte darauf hinweisen, dass das Ausmass des angeführten Verzichtes auf die Kürzung der Bundessubvention von den Vertretern der DDSG selbst mit jährlich etwa 250.000 S beziffert wurde, während das Erfordernis für die angeführte Erhöhung der Pensionen der Administrativ-Pensionisten auf etwa 32.000 S jährlich geschätzt wird.

Der Bund hat in den vergangenen Jahren, ohne dass hiezu eine Verpflichtung bestanden hätte, bedeutende finanzielle Leistungen zur Verbesserung der Lage der Altpensionisten der DDSG erbracht. So betragen die Pensionsdarlehen der Jahre 1959 bis 1962 24,414.000 S, der Zuschuss 1963 5,300.000 S, sodass die DDSG allein aus dem Titel von Pensionsdarlehen bzw. Zuschüssen in den letzten fünf Jahren 29,714.000 S aus Haushaltsmitteln des Bundes erhalten hat. Auch im Bundesvoranschlag 1964 sind für diesen Zweck 5,300.000 S vorgesehen. Hiezu ist zu bemerken, dass dieser Betrag nur knapp zur Bestreitung der Pensionszuschüsse nach dem derzeitigen Bedarf (14 mal 375.000 S) ausreicht, wobei sogar die verfügte Bindung umgelegt werden musste. Jede weitere Erhöhung der Pensionszuschüsse könnte aus den verfügbaren Krediten nicht mehr bedeckt werden. Aus diesem Grunde - sowie auch zur Vermeidung von Beispielsfolgerungen für andere Berufsgruppen - bin ich daher nicht in der Lage, der angeregten Erhöhung der Pensionen aus Bundesmitteln zuzustimmen.

-.-.-